

Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und
Abfallwirtschaft am 28.11.2024 im Sitzungssaal des Kreisamtes Jever,
Lindenallee 1

Beginn: 15:30 Uhr

Ende: 16:48 Uhr

Teilnehmer/innen:

Vorsitzende

Esser, Martina

Mitglieder

Bergfeld, Christian

Eilers, Claus

Kruse, Timmy

Kück, Anke

Online - bis TOP 4.2.5 - 16.25 Uhr

Neugebauer, Axel

Ratzel, Gerhard

Sieckmann, Heinke

Tammen, Reiner

stellv. Mitglieder

Bruns, Isabel

Vertretung für Herrn Uwe Osterloh

Wiesner, Jannes

Vertretung für Herrn Manfred Buß

beratende Mitglieder

Menke, Werner

Angehörige der Verwaltung

Ambrosy, Sven

Meier, Jochen

Neuhaus, Rolf

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Ladung werden festgestellt.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.09.2024.

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 19.09.2024 wird bei einer Enthaltung genehmigt.

TOP 3 Einwohnerfragestunde

Von Bürgern wurden folgende Fragen gestellt, die seitens der Verwaltung bzw. des NLWKN beantwortet wurden:

1.

Trifft es zu, dass der NLWKN im Zuge seiner laufenden, das Dangaster Siel betreffenden Planungen neben einer Ertüchtigung der vorhandenen Spundwand des Anlegers auch die Herstellung einer Steinschüttung als Planungsalternative zur Vorlandsicherung in Betracht zieht?

Antwort NLWKN: Ja, das trifft zu

2.

Ist es richtig, dass nach der Kostenschätzung des NLWKN die Herstellung einer Steinschüttung kostengünstiger wäre als die Ertüchtigung der vorhandenen Spundwand?

Antwort NLWKN: Ja, das ist richtig

3.

Hat der NLWKN bei der Ermittlung der Kosten beider Planungsalternativen (Steinschüttung vs. Spundwand) auch die notwendigen laufenden Kosten der Bauunterhaltung in den Folgejahren einbezogen?

Wenn ja, wie wirkt sich die Einbeziehung der Unterhaltskosten auf den Kostenvergleich aus?

Antwort NLWKN: Der NLWKN berechnet immer die Investitionskosten zur Finanzierung einer Maßnahme – dies ist eine dortige zentrale Vorgabe die auch einfach zu erklären ist. Im Küstenschutz werden die Kosten von unterschiedlichen Stellen getragen. Investive Leistungen, die dem Küstenschutz dienen (wie z.B. die hier in Danagst beabsichtigten Maßnahmen) tragen regelmäßig Land und Bund als Gemeinschaftsaufgabe Küstenschutz (GAK). Die Unterhaltung der Küstenschutzanlagen ist zugewiesene Aufgabe des sog. Träger der Deicherhaltung also der Unterhaltungsverbände. Daneben können auch noch Dritten Unterhaltungsaufgaben zugewiesen sein. Insofern macht es Sinn, dass der NLWKN für seine Planungen nur die Investivkosten betrachtet.

Ergänzende Antwort Landrat: Für die Betrachtung der erforderlichen Küstenschutzmaßnahmen am Dangaster Siel kommt es in erster Linie auch gar nicht auf die Kosten an, sondern vor allem darauf, welche Alternative die Beste für den Küstenschutz darstellt.

4.

Hat der NLWKN im Hinblick auf seine laufenden Planungen betreffend das insgesamt unter Denkmalschutz stehende Dangaster Siel bereits ein Einvernehmen mit den Denkmalschutzbehörden hergestellt? Gibt es bereits eine Stellungnahme der Denkmalschutzbehörden zur denkmalrechtlichen Zulässigkeit der Planungsalternative „Steinschüttung“?

Antwort NLWKN: Der NLWKN ist diesbezüglich im Austausch mit der Landesdenkmalschutzbehörde. Eine Stellungnahme liegt aktuell noch nicht vor.

TOP 4 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung

TOP 4.1 Berichte und Vorlagen für den Kreistag:

TOP 4.2 Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss:

TOP 4.2.1 Sachstand Deichbauplanungen zwischen Dangast und Jade-Wapeler Siel Vorlage: 0986/2024

Darstellung des Sachverhaltes:

Bereits 2008 wurden unter damaligen Anforderungen Deichfehlhöhen von bis zu 0,85 m zwischen Dangast und Jade-Wapeler-Siel nachgewiesen. Mit der aktuellen Festsetzung der Abmessungen des Hauptdeiches zwischen Dangast am Jadebusen und dem Huntesperrwerk an der Weser im Verbandsgebiet des II. Oldenburgischen Deichbandes, Bekanntmachung vom 29.06.2020 hat der Deichabschnitt von der Verbandsgrenze III. ODB / II. ODB bis zum Jade-Wapelersiel teilweise erheblichen Unterbestick von bis zu 1,10 m.

Für die einzelnen Deichzüge ergeben sich konkret folgende Unterbesticke (hier: Fehlhöhen):

- Verbandsgrenze III. ODB / II. ODB (GP-km 287,152) bis Störtebeckerstraße (GP-km 288,200) bis zu 0,59 m,
- Störtebeckerstraße (GP-km 288,200) bis zum Vareler Siel (GP-km 294,650) bis zu 1,10 m,
- Vareler Siel (GP-km 294,650) bis zum Jade-Wapelersiel (GP-km 297,100) bis zu 0,80 m.

Aufgrund des Erlasses MU vom 16.02.2021 zur Umsetzung der Niedersächsischen Küstenstrategie 2020 werden sich die vor genannte Unterbesticke noch erhöhen. Die Bestickshöhen sind unter Berücksichtigung des neuen Vorsorgemaßes und des sich daraus ergebenden Wellenaufläufe durch die Forschungsstelle Küste neu zu berechnen und liegen seit kurzem dem NLWKN vor.

In großen Teilbereichen besteht damit seit 2008 dringender Handlungsbedarf nach § 5 Abs. 2 NDG, da eine Deichstrecke, die noch nicht die nach § 4 NDG festgesetzten Abmessungen besitzt oder die mehr als 20 cm von ihrer vorgeschriebenen Höhe verloren hat, entsprechend zu verstärken und zu erhöhen ist.

Die untere Deichbehörde weist den II. Deichband als Träger der Deicherhaltung stetig darauf hin, dass er in der gesetzlichen Verpflichtung stehe, den Deich in seinem Bestand und vor allem in seinen vorgeschriebenen Abmessungen zu erhalten.

Der II. Oldenburgische Deichband wird zudem regelmäßig während der Deichschau- en aufgefordert, auf der Grundlage der Festsetzung der Abmessungen des Haupt- deiches zwischen Dangast und dem Huntesperrwerk in Verbindung mit der Umset- zung der Niedersächsischen Küstenschutzstrategie 2020 alle notwendigen Planun- gen für den Abschnitt von der Verbandsgrenze in Dangast bis zum Jade-Wapeler- Siel weiter zügig vorzunehmen. Die Grundlagenermittlung ist weitestgehend abge- schlossen, bis auf wenige Anpassungen an die neue Küstenschutzstrategie 2020. Mit den Vorplanungen für den gesamten Deichabschnitt wurde begonnen.

Frau **Rena Lührsen** Geschäftsbereichsleiterin Planung und Bau in der NLWKN Betriebsstel- le Brake-Oldenburg trägt zum Sachstand der Deichbauplanungen zwischen Dangast und Jade-Wapeler Siel vor.

Seitens der Forschungsstelle Küste habe man zwischenzeitlich neue Werte (Höhen) für den betreffenden Deichabschnitt ermittelt. Diese Werte berücksichtigen aktualisierte Modellpa- rameter sowie die geänderten Vorsorgemaße im Hinblick auf das Klima. Derzeit werden die Daten beim NLWKN noch diskutiert, so dass noch kein abschließender Sachstand kommu- niziert werden kann. Klar sei es aber, dass der derzeitige Planungsstand auf Basis der Grundlagenermittlung von 2020 (vielleicht besser: Bestickabschätzung von 2022) überprüft werden müsse. Frau Lührsen erläuterte anhand der Anlage 1 die Deichbauplanungen im Bereich der Ortslage Dangast. Dort habe man die anstehenden Baumaßnahmen in 4 Ab- schnitte aufteilen müssen, um den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Welche Umsetzungsvarianten dort jetzt konkret zum Tragen kommen, sei noch nicht ab- schließend geklärt. Für die Deichbaumaßnahmen außerhalb von Dangast, also vom kom- munalen Campingplatz bis zum Jade-Wapeler Siel, zeigte Frau Lührsen die Anlage 2 mit beispielhaften Deichbauvarianten. Die Alternativen zeigen neben dem zusätzlichen Flächen- bedarf auch, das zusätzliche Volumen bei einer anzunehmende Ausbauhöhe von 9,50 m. Somit stellt auch die Beschaffung der Ressourcen Klei und Sand eine wesentliche planeri- sche Herausforderung dar. Welche Variante tatsächlich umgesetzt werden soll, hängt von mehreren Faktoren ab, die jetzt nochmals unter Berücksichtigung der neu ermittelten Werte abgewogen werden müssen.

Frau Lührsen führt weiterhin aus, dass die aktuell diskutierten Bestickhöhen im Zuge der Klimafolgenanpassung gem. Nds. Küstenschutzstrategie 2021 zu sehen sind. Es handelt sich bei den möglicherweise großen Differenzen zwischen aktuell vorhandener Deichhöhe und berechneten Werten um Ausbaubedarfe für die nächsten 100 Jahre und eine weitsichti- ge Betrachtung, hingegen nicht um eine Verschärfung der akuten Gefahrenlage. Für die weitere Planung gab sie an, dass zunächst der Deichbau zwischen Dangast und Ja- de-Wapeler Siel in der Planung vorangetrieben und sich danach den vielfältigen Nutzungsin- teressen und dadurch komplexen Planungen im Dangaster Ortskern gewidmet werde.

Beratung des Ausschusses

KTA Eilers: Bedingen die vorgestellten Deichbauvarianten unterschiedliche Kleimengen?

Antwort NLWKN: Grundsätzlich ja, es gehe aber immer nach dem Grundsatz, welche Aus- bauvariante ist die Beste für den Küstenschutz

KTA Esser: Gibt es aus Küstenschutzsicht bereits eine Vorzugsvariante?

Antwort NLWKN: Derzeit noch nicht, die Vorzugsvariante hängt wesentlich von den örtlichen Gegebenheiten und dem anzuwendenden Bauverfahren ab. Dies müsse noch anhand der geänderten Werte neu betrachtet werden.

KTA Eilers: Wonach richtet sich der Ausbaubereich, also wo findet die Flächeninanspruchnahme statt (Binnen- oder Außendeichs)?

Antwort NLWKN: Neben den örtlichen Verhältnissen spielen auch die Flächenverfügbarkeiten und rechtlichen Rahmenbedingungen eine Rolle.

KTA Esser: Wie verändert sich der Deichdurchmesser am Deichfuß in Bezug auf die Deichhöhe.

Antwort NLWKN: Bei einer Binnendeichneigung von 1:4 und einer Außendeichneigung von 1:6, also einer summarischen Gesamtneigung von 1:10 bedeutet jeder Höhenmeter einer Erhöhung des Deichdurchmessers am Deichfuß um 10 m.

KTA Eilers: Woher kommt der Klei für die Deichbaumaßnahmen?

Antwort der Verwaltung: Neben Flächen die bereits im Raumordnungsprogramm des Landkreis Friesland festgelegt sind, legen die Deichbände bereits vorsorglich Kleidepots an. Diese Depots werden mit Klei aus Baumaßnahmen beschickt. Daneben können im Zuge von Managementmaßnahmen der Nationalparkverwaltung auch im Deichvorland Kleimengen anfallen, die zum Deichbau genutzt werden können. Insgesamt bleibt die Ressource Klei allerdings knapp.

Landrat Ambrosy zeigt sich zwar weiterhin besorgt angesichts des hohen Fehlbesticks (zu geringe Deichhöhen), gleichzeitig weist er aber darauf hin, dass die Verzögerungen in der Deichbauplanung jetzt dazu führen, dass die neuen Bemessungsdaten in die Planung einfließen können. Damit kann der Deich zukunftsweisend mit dem richtigen Vorsorgemaß erhöht werden.

Der NLWKN ergänzt, dass die festgesetzten Deichhöhen auf Verhältnisse im Jahr 2121 ausgerichtet sind. Es sei daher nicht so, dass bei festgestellten Fehlhöhen das deichgeschützte Hinterland einem ungleich höheren Überflutungsrisiko ausgesetzt sei. Trotzdem sehe das Deichgesetz bereits Handlungsbedarf bei einer Fehlhöhe von 0,2 m. Insofern seien anstehende Deichbaumaßnahmen stets sehr vorausschauend zu planen.

Landrat Ambrosy bittet den NLWKN abschließend darum, soweit möglich, vorbereitende Maßnahmen schnell umzusetzen und stetig parallele Umsetzungspotentiale zu prüfen.

Anlage 1 Übersichtslageplan Dangast

Anlage 2 Querschnitt 3-500 Bestick 2022

Kenntnisnahme/Empfehlung:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP **Aufstockung der Beratergruppe für Hornissen, Wespen, Bienen und**
4.2.2 **Hummeln auf 18 Personen**
 Vorlage: 0971/2024

Nach § 35 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes können die unteren Naturschutzbehörden aus geeigneten Personen eine Beratergruppe zum Schutz von Hautflüglern (bspw. Hornissen, Bienen, Wespen, Hummeln) bilden.

Im Januar 2001 wurde eine Hautflügler-Beratergruppe mit 8 Personen gegründet und durch Kreisbeschluss vom 10.03.2003 auf 16 Personen ausgestockt.

Die Ehrenamtlichen beraten Beteiligte über den Umgang mit den Insekten und führen ggf. auch Umsiedlungen durch. Eine Beseitigung darf nur durch eine Fachfirma mit Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde erfolgen. Die Berater haben häufig Vorerfahrungen als Imker und werden/wurden in der Praxis und der Theorie ausreichend geschult.

Neben den besonders geschützten Hornissen unterliegen auch verschiedene Wespenarten und Nester dem Schutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz.

Rückwirkend zum 01.01.2024 wurden 2 Berater von den Pflichten als ehrenamtliche Berater entbunden (Kreisausschuss am 28.02.2024).

Für den Bereich Bockhorn hat sich Frau Ute Claaßen für die ehrenamtliche Tätigkeit bereit-erklärt und bereits einen Zertifizierungskurs absolviert.

Für den Bereich Varel stellt sich Herr Alfons Zimmermann als ehrenamtlicher Berater zur Verfügung.

Für den Bereich Schortens/Jever stellen sich Frau Susanne Dirks und Herr Sascha Dirks zur Verfügung. Frau und Herr Dirks haben ebenfalls bereits Zertifizierungskurse absolviert.

Die Aufstockung der Beratergruppe auf 18 Personen ist aus folgenden Gründen notwendig und sinnvoll:

- Entlastung der unteren Naturschutzbehörde
- Bürger haben Ansprechpersonen, die für die entsprechende Gemeinde/Stadt zuständig sind
- die Ehrenamtlichen wohnen vor Ort, sind häufig bekannt und es handelt sich nicht um Behördenvertreter
- kürzere Anfahrtswege
- Schnelle und fachlich korrekte Umsiedlungen von Nestern
- Geräte für Umsiedlungen sind vorhanden, da viele Betreuer auch aktive Imker sind.

Die Mitglieder der Hautflügler-Beratergruppe erhalten gemäß der Satzung des Landkreises Friesland über Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenvergütung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige von März bis Oktober jeden Jahres je eine Aufwandsentschädigung von monatlich € 40,00 sowie eine Kilometerpauschale in Höhe von € 0,30.

Die notwendigen Finanzmittel sind im Budget des Fachbereichs 67 -Umwelt- vorhanden.

Beschluss:

Die Beratergruppe wird auf 18 Personen aufgestockt. Frau Ute Claaßen, Herr Sascha Dirks, Frau Susanne Dirks sowie Herr Alfons Zimmermann werden befristet bis zum 31.12.2026 zu ehrenamtlichen Hautflüglerberatern bestellt.

Abstimmungsergebnis:

- Einstimmig -

Ja:	11
Nein:	
Enthaltung:	

**TOP 4.2.3 Bestellung zum Landschaftswart für den Zeitraum 01.01.2025 bis zum 31.12.2026
Vorlage: 0973/2024**

Herr Walentowitz, wohnhaft im Landkreis Friesland hat sich am 13.08.2024 per E-Mail an die untere Naturschutzbehörde gewandt und sein Interesse, als Landschaftswart im Landkreis Friesland tätig sein zu wollen, bekundet.

Der Landkreis Friesland hat zum 01.01.2025 eine Stelle als ehrenamtlicher Landschaftswart gem. § 35 NNatSchG in den Bereichen Kronshörn und Hohlweg, 26340 Zetel zu vergeben.

Herr Walentowitz steht eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 € zu, so dass sich Gesamtkosten von 480,00€/ Jahr ergeben.

Aufgrund der zu besetzenden ehrenamtlichen Stelle als Landschaftswart und das bekundete Interesse des Herrn Walentowitz wird vorgeschlagen, Herrn Walentowitz zum 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 zum Landschaftswart für diesen Bereich zu bestellen.

Beschluss:

Herr Steffen Walentowitz wird mit Wirkung vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2026 zum Landschaftswart in den Bereichen Kronshörn und Hohlweg in Zetel bestellt.

Abstimmungsergebnis:

- Einstimmig -

Ja:	11
Nein:	
Enthaltung:	

**TOP 4.2.4 Verlängerung der Bestellung zum Landschaftswart für den Zeitraum 01.01.2025 bis zum 31.12.2026
Vorlage: 0974/2024**

Herr Pannbacker wurde am 01.05.2010 gemäß § 35 NNatSchG (damals § 35 NAGB-NatSchG) als Mitglied der Landschaftswacht für den Fledermausartenschutz im Landkreis Friesland bestellt. Diese Bestellung ist befristet bis zum 31.12.2024.

Herr Pannbacker übt sein Ehrenamt sehr gewissenhaft aus und geht regelmäßig den ihm obliegenden Aufgaben als Landschaftswart nach. Seine vornehmliche Aufgabe ist jedoch, für den Fledermausartenschutz zu sorgen. Dazu gehört u.a. die Fledermauserfassung und die

Betreuung der Sommer- und Winterquartiere. Herr Pannbacker teilte nun mit, dass er auch weiterhin als Landschaftswart für den Fledermausartenschutz tätig sein möchte.

Herr Pannbacker erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 €. Somit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von 480,00 € jährlich.

Aufgrund der oben genannten Ausführungen wird vorgeschlagen, die Bestellung als Landschaftswart von Herrn Pannbacker bis zum 31.12.2026 zu verlängern.

Beschluss:

Die Bestellung von Herrn Pannbacker wird bis zum 31.12.2026 verlängert.

Abstimmungsergebnis:

- Einstimmig -

Ja:	11
Nein:	
Enthaltung:	

**TOP 4.2.5 Naturschutzstiftung Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven, Satzungsänderung
Vorlage: 0976/2024**

Die Naturschutzstiftung Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven wurde 2006 als Stiftung des privaten Rechts von den Landkreisen Friesland und Wittmund, der Stadt Wilhelmshaven und dem Friesischen Brauhaus zu Jever gegründet. Als Gründungsmitglied und Stifter der Naturschutzstiftung bedarf es der formellen Zustimmung des Kreistags bei Satzungsänderungen.

Die Gremien der Naturschutzstiftung haben die folgenden Änderungen in ihrer Sitzung am 13.09.2024 beschlossen (Anlage1 zur Vorlage):

1. Streichung des Genderhinweises:
„Sofern nur eine Auswahl der möglichen Genderformern verwendet wurde, gelten für alle Regelungen in gleicher Weise auch die anderen Genderformen.“
Statt des Genderhinweises ist die Satzung nun vollständig gegendert.
2. § 1 Abs. 4 erhält nun wegen des Umzugs der Naturschutzstiftung nach Varel folgenden Wortlaut: „Sie hat ihren Sitz in Varel“
3. Der Aufgabenkatalog der Geschäftsführung nach § 11 Abs. 2 (8 Spiegelstrich) erhält folgende Fassung: „die Erstellung eines Haushaltsplans, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts“
Damit wird der Aufgabenkatalog der Geschäftsführung um die Erstellung des Haushaltsplans und des Tätigkeitsberichts erweitert. Diese Erweiterung dient der Klarstellung, da die GF ohnehin die Aufgaben bereits wahrnimmt.

Die konkreten Änderungen finden sich in der Anlage 2 zur Vorlage.

Beschluss:

Der vorgelegten Satzungsänderung der Naturschutzstiftung Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

- Einstimmig -

Ja:	11
Nein:	
Enthaltung:	

TOP 4.2.6 Keine ausreichende Finanzierung des Küken- und Gelegeschutzes im Vogelschutzgebiet V 64 „Marschen am Jadebusen“ durch das Land Niedersachsen Vorlage: 0987/2024

Das Land Niedersachsen möchte die Neuausrichtung des Wiesenvogelschutzes in Niedersachsen etablieren. Hierbei handelt es sich um eine Aufgabe aus dem Katalog des Nds. Wegs.

Zur Förderung von Maßnahmen im Gelege- und Kükenschutz (GuK) steht in der neuen E-LER¹-Förderperiode KLARA 2023–2027 die Richtlinie „Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt (RL *BioIV*)“ zur Verfügung. Die Antragsstellung auf Förderung für eine Gebietsbetreuung erfolgt über die untere Naturschutzbehörde. Gemäß der RL *BioIV* beträgt die Zuwendung 80 % der Ausgaben. Die Landkreise können laut Richtlinie nur im begründeten Einzelfall mit bis zu 100 % gefördert werden, wenn ein besonderes Landesinteresse vorliegt. In allen anderen Fällen beträgt der Eigenanteil der Landkreise 20 % der Gesamtsumme.

Da Niedersachsen nach hiesiger Auffassung durch die vertraglichen Vereinbarungen des Nds. Wegs eine besondere Verantwortung für den Schutz und den Erhalt der Wiesenvogelarten trägt und der Landkreis diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahrnimmt, sollte daher eine 100%-Finanzierung möglich sein. Zudem wurden die Kosten in der vorherigen Förderperiode ebenfalls zu 100% übernommen, was durchaus als Anhalt für das besondere Landesinteresse heranzuziehen ist.

Weiterhin vervielfältigen sich die Kosten durch die Neuausrichtung des Wiesenvogelschutzes durch neu einzuhaltende Methodik zum Teil um das Vierfache gegenüber den vorangegangenen Förderzeiträumen. Diese Argumente wurden im Schreiben des Landkreises Leer vom 22.11.2023 an Frau Staatssekretärin Dobslaw kommuniziert. Das Schreiben erfolgte in Abstimmung mit den betroffenen Landkreisen u.a. mit dem Landkreis Friesland (Anlage 1).

Der Landkreis Friesland hat dementsprechend im November letzten Jahres einen Antrag auf 100%-ige Förderung des GuK im Landkreis Friesland gestellt (346.480 € brutto für den Zeitraum 2024-2028) (Anlage 2).

Am 29.07.2024 erreichte die Landkreise das Antwortschreiben von Minister Meyer, dass er die Argumente verstehe und eine maximal 90%-ige Förderung in Aussicht stellen kann (Anlage 3). Mit einem Antwortschreiben der betroffenen Landkreise am 03.09.2024 folgte eine entsprechende Würdigung dieser Sichtweise (Anlage 4).

Am 15.10.2024 fragte der NLWKN nach, ob der Landkreis Friesland den Antrag bei 90%iger Förderung und befristet auf das Jahr 2025 statt vormals bis 2028 aufrechterhalten wolle. Hierzu sollte binnen zwei Wochen eine neue Kostenaufstellung eingereicht werden. Für die Jahre ab 2026 würde der NLWKN bereits über eine neue Finanzierungsmöglichkeit nachdenken.

Aufgrund dieser Umstände erfolgte eine Abfrage bei den betroffenen Landkreisen, wie sich diese nun verhalten wollen.

¹ Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Im Ergebnis erreichten uns folgenden Antworten:

AUR	keine Antragstellung bei weniger als 100 % Förderung
BRA,CLP,WTM, OHZ	wahrscheinlich Antragstellung
LER	Antragstellung in gekürzter Form

Der Landkreis Friesland hat sich daraufhin entschieden, einen Antrag an das Land mit neuer Kostenaufstellung (Anlage 5) zu stellen. Der Antrag wurde mit dem Verweis gestellt, dass der 10 %ige Anteil als Darlehen an das Land zu verstehen sei. Dieser Anteil würde sich also als Rückforderung gegenüber dem Land darstellen. Der Antrag ist aktuell noch nicht entschieden. Das Land beabsichtigt jedoch, den Antrag abzuweisen und nicht zu fördern.

Beratung des Ausschusses:

Die Ausschussmitglieder begrüßen die Vorgehensweise der Verwaltung ausdrücklich. Sofern das Land Niedersachsen den gestellten Antrag ablehnt, sollte die Verwaltung prüfen, wie die Erfolgsaussichten in einem Klageverfahren zu bewerten sind und ggf. gegen den Bescheid klagen.

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

TOP 5 Berichte aus anderen Gremien

TOP 6 Informationen aus dem Jugendparlament

TOP 7 Mitteilungen der Verwaltung

1. Jeversches Moorland: Bis zur Sitzung lag das zu überarbeitende Gutachten noch nicht vor.

2. Anlage: Fortlaufende Sachstände für den Umweltausschuss

TOP 8 Anträge der Fraktionen, Gruppen und Kreistagsabgeordneten

TOP 9 Anfragen nach § 17 der Geschäftsordnung

TOP 10 Anregungen und Beschwerden

gez. Martina Esser
Vorsitzende/r

gez. Ambrosy
Landrat

gez. Jochen Meier
Protokollführer